



Luxembourg, 9. Februar 2021

PRESSEMITTEILUNG 01/2021

Urteil in der Rechtssache E-1/20 *Kerim J. die norwegische Regierung, vertreten durch die Berufungsinstanz für Einwanderungsangelegenheiten*

“SCHEINEHE” UND ABGELEITETE AUFENTHALTSRECHTE DES EHEPARTNERS EINES EWR-BÜRGERS AUS EINEM DRITTSTAAT

Mit dem Urteil vom heutigen Tag hat der Gerichtshof Vorlagefragen des norwegischen Obersten Gerichtshofs (*Norges Høyesterett*) zur Auslegung der Aufenthaltsrichtlinie 2004/38/EG (“die Richtlinie”) beantwortet.

Die Rechtssache vor dem vorlegenden Gericht betrifft die Ablehnung des Aufenthaltsantrags von Herrn Kerim nach dem auf der Grundlage der Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsrahmen. Herr Kerim kommt ursprünglich aus Afghanistan. Sein Aufenthaltsantrag wurde abgelehnt, da seine Ehe zu einer rumänischen Bürgerin als mit dem Hauptzweck eingegangen galt, ein Aufenthaltsrecht zu sichern. Die Ehe wurde daher als Scheinehe gewertet.

Die an den Gerichtshof vorgelegten Fragen betreffen den Begriff des Missbrauchs nach Artikel 35 der Richtlinie. Im Wesentlichen hat das vorlegende Gericht um Anleitung gefragt, was eine Scheinehe im Sinne der Richtlinie darstellt.

Der Gerichtshof stellte fest, dass eine Ehe im Sinne dieser Richtlinie zwischen Ehegatten geschlossen wird, oder bei ihrem Äquivalent zwischen Partnern, die eine eingetragene Partnerschaft abgeschlossen haben. Der Gerichtshof führte an, dass Ehen viele Formen annehmen können. Manche Ehen werden geschlossen, um das Familienleben zu gestalten oder zu festigen und sind oft von der Absicht geprägt, eine dauerhafte Familieneinheit zu gründen. Andere Ehen werden wiederum von den Ehegatten ohne Bedenkzeit geschlossen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass um festzustellen, ob eine Scheinehe unter Umständen vorliegt, bei denen begründete Zweifel bestehen, ob die betreffende Ehe tatsächlich echt ist, erforderlich ist, dass die nationale Behörden im Einzelfall nachweist, dass zumindest ein Ehegatte die Ehe im Wesentlichen zu dem Zweck eingegangen ist, sich das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt durch einen Bürger eines Drittstaates zu erschleichen und nicht zur Begründung einer echten Ehe; d.h., wäre es nicht der wesentliche Zweck gewesen, unrechtmässig abgeleitete Freizügigkeit- und Aufenthaltsrechte für den Bürger eines Drittstaates zu erhalten, wäre die Ehe zumindest von einem der Ehegatten nicht eingegangen worden.

Der Gerichtshof stellte ebenfalls fest, dass es u.a. relevant sein kann, die Dauer der Beziehung zum Zeitpunkt zu berücksichtigen, an dem die Person eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat, ob die Parteien zusammen wohnen, gemeinsame Kinder haben oder elterliche Pflichten teilen und zusammen ernsthafte und langzeitige Verpflichtungen haben, die finanziell sein können. Der Gerichtshof stellte fest, dass es dem nationalen Gericht obliegt, zu prüfen, ob die Untersuchung der betreffenden Ehe mit den Voraussetzungen des EWR-Rechts übereinstimmt.

Schliesslich stellte der Gerichtshof fest, dass die Fakten in ihrer Gesamtheit festgestellt und bewertet werden müssen, was die Berücksichtigung der subjektiven Absicht eines EWR-Bürgers einschliesst, eine Ehe mit einem Bürger eines Drittstaates zu begründen, da eine echte Ehe auf dem guten Glauben beider Ehegatten beruht.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.